

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche  
Kantonsregierungen, betreffend die Prämierung von Stut-  
fohlen und Zuchtstuten.

(Vom 18. März 1891.)

*Hochgeachtete Herren!*

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. März laufenden Jahres das unterzeichnete Departement ermächtigt, an den jährlichen Stutfohlenschauen schöne, mindestens drei und nicht mehr als sieben Jahre alte kräftige Vollblut- und edle Halbblutstuten in dem Sinne zur Zucht „anerkennen“ und prämiren zu lassen, daß den Besitzern derselben für das erste lebensfähige, von einem vom Bunde „anerkannten“ Hengst abstammende Fohlen, welches diese Stuten werfen werden, eine Prämie von Fr. 280 verabfolgt wird.

Dadurch werden diese Stuten den im Inlande geborenen, von „anerkannten“ Hengsten abstammenden, prämirten Stutfohlen gleichgestellt, welche bekanntlich in drei Prämierungen nach der Geburt des ersten Fohlens zusammen ebenfalls Fr. 280 erhalten können.

Mit diesem Beschlusse sucht der Bundesrath den von Mitgliedern der Bundesversammlung und von Pferdezüchtgesellschaften mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, welche grundsätzlich alle dahin gehen, es möchte für bessere Zuchtstuten gesorgt werden.

Das weibliche Pferdezüchtmaterial läßt in der That noch sehr viel zu wünschen übrig. Die letzte Pferdezahlug hat zwar eine sehr erhebliche Besserung in der Zahl und in der Güte unserer Pferde bestätigt. Die jährlichen Stutfohlenschauen weisen ebenfalls eine fortwährende Vermehrung prämirungswürdiger Stutfohlen nach.

Dagegen ist es immer noch nicht möglich, eine nennenswerthe Anzahl Kavallerieremonten im Inlande zu kaufen und größere Depots dreijähriger Remonten zu schaffen, obwohl der Bund für dreijährige, voraussichtlich sich zur Kavallerie eignende Pferde gerne durchschnittlich tausend und noch mehr Franken zahlen würde, was in den hiefür geeigneten Gegenden die Pferdezucht zu einem einträglichen Erwerbszweig machen dürfte.

Es ist ferner klar, daß ein Zuchtmaterial, welches nicht im Stande ist, für die Kavallerie geeignete Remonten zu liefern, noch weniger zur Zucht taugliche Hengste hervorbringen kann.

Hervorragende junge Stuten sind naturgemäß auch hervorragende Gebrauchsthiere und deßhalb theuer. Ferner ist es unmöglich, zum Voraus zu wissen, ob eine schöne, leistungsfähige Stute auch ein gutes Zuchtthier sein werde, namentlich wenn man deren Abstammung nicht kennt. Darüber geben nur die von denselben geborenen Fohlen seiner Zeit sichere Auskunft.

Der erwähnte Beschluß des Bundesrathes möchte nun eben diese Probe, ob eine Stute sich als Zuchtpferd eigne, den Pferdezüchtern erleichtern, indem er das erste Produkt derselben mit Fr. 280 prämiert, was einer Reduktion des Ankaufspreises der Stute im nämlichen Betrag gleichkommt. Dieses erste Produkt, welches den Werth einer jungen Stute nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in der Regel erhöht, gibt dann dem Züchter Gelegenheit, zu beurtheilen, ob die Beibehaltung der letztern zur Zucht in seinem Interesse liegt.

Wir übersenden Ihnen in Beilage noch die Anordnungen betreffend die diesjährigen Fohlenschauen, woraus Sie ersehen, daß die Expertenkommissionen wirklich nur hervorragende Stuten prämiiren dürfen, und ersuchen Sie bei diesem Anlasse, Ihre kantonalen Experten für diese Schauen zu bezeichnen und dieselben anzuweisen, daß sie sich bei unsern Kommissionen melden. Endlich bitten wir Sie, auf den Schauplätzen Ihres Kantons für die nothwendigen Anordnungen zum Anbinden und Vorführen der Pferde und für polizeiliche Aufsicht während der Schauen zu sorgen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 18. März 1891.

*Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement:*  
**Deucher.**

## Tarifentscheide

des

### Zolldepartements im Monat Februar 1891.

Tarif- nummer.	Zollansatz Fr. Ct.	
54 a.	— 70	Holzspäne zur Weinklärung.
62.	3. —	Zu streichen: „Holzspäne zur Weinklärung“ (s. Nr. 54 a).
292.	100. —	}
305.	30. —	
322.	100. —	
339.	30. —	
		Bestickte Gewebe aller Art unterliegen dem Zoll- ansätze für Stickereien nach Mitgabe des Grundgewebes ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material; beispielsweise bezahlen mit Seide, Wolle etc. bestickte Baum- wollgewebe den Zoll von Fr. 100 für Baum- wollstickereien, Tarif-Nr. 292, etc.
410.	150. —	Fächer aus Schmuckfedern.

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1891.	1890.	Zu- oder Abnahme.
Januar . . . . .	325	349	— 24
Februar . . . . .	530	535	— 5
Januar bis Ende Februar .	855	884	— 29

Bern, den 14. März 1891.

[B. B. 91. I. 341.]

Eidg. statistisches Bureau.

## 9. Wochenbülletin

über die

### Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Biel** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

#### 9. Woche, vom 1. bis zum 7. März 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **89 Ehen**, **339 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **221 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 32 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehlichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 1. bis zum 7. März.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend . . . . .	288	26	10	1	56	5	24	1
Auswärtige . . . . .	8	5	—	1	1	1	2	—
<i>Zusammen</i>	296	31	10	2	57	6	26	1
In einer Gebä- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	17	13	—	1	7	1	8	—
Wovon Auswärtige . .	5	2	—	1	1	1	2	—
Unter der Gesamtzahl waren <b>verkostgeldet</b>					1	—	—	—

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 1. bis zum 7. März.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich . . . . .	33	13	10	24	23	18	3	—
Weiblich . . . . .	30	14	5	21	23	28	8	—
<i>Zusammen</i>	63	27	15	45	46	46	11	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entspre- chenden Woche im Jahre	
		1890	1889
am 7. März	1891 22,9 Sterbefälle auf 1000 Einwohner	24,1	21,1
" 28. Februar "	24,6 " " " "	20,6	21,3
" 21. " "	24,6 " " " "	21,6	20,1
" 14. " "	25,3 " " " "	22,0	20,4

Die **Geburtensziffer** beträgt 32,5 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891. Vom 1. bis 7. März.		1890. Vom 2. bis 8. März.		1889. Vom 3. bis 9. März.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken . . . . .	—	—	—	—	—	—
2. Masern . . . . .	9	—	5	—	4	—
3. Scharlachfieber . . . . .	1	—	—	—	—	—
4. Diphtheritis und Croup . . . . .	8	1	9	—	9	1
5. Keuchhusten . . . . .	7	—	4	—	2	—
6. Rothlauf . . . . .	2	1	1	1	4	—
7. Typhus abdominalis . . . . .	3	1	1	1	4	—
8. Kindbettfieber . . . . .	3	1	—	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	6	—	7	—	7	—
10. Lungentuberkulose . . . . .	33	8	51	8	35	5
11. Akute Krankheiten der Lunge	48	5	47	4	38	2
12. Organische Herzfehler . . . . .	9	3	13	3	9	1
13. Schlagfluß . . . . .	6	—	7	1	7	1
14. Gewalttamer Tod: Unfall . . . . .	3	1	5	4	1	—
15. " " Selbstmord . . . . .	3	—	1	—	—	—
16. " " Mord . . . . .	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache . . . . .	—	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	19	2	9	—	6	1
19. Altersschwäche . . . . .	5	—	8	—	7	—
20. Andere Todesursachen . . . . .	88	9	93	17	82	11
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung . . . . .	—	—	—	—	1	—
<b>Zusammen</b>	<b>253*</b>	<b>32</b>	<b>261</b>	<b>39</b>	<b>216</b>	<b>22</b>

\* Wovon 3 Fälle in Petit-Saconnex.  
Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 7 Fällen (6 männlich und 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 63 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder keine Angaben.
In 15 Fällen.	In 22 Fällen.	In 41 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Von 0 bis 1 Jahr " 1 " 4 Jahren " 5 " 19 " " 20 " 39 " " 40 " 59 " " 60 " 79 " " 80 und mehr Jahren Ohne Angabe des Alters	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
10	6	1	—	—	—	1	8	
3	5	—	—	—	—	2	5	
2	—	—	—	2	2	2	1	
2	2	11	5	1	1	2	3	
5	2	7	6	2	2	—	1	
3	6	2	1	—	—	—	1	
—	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>23</b>	<b>21</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>14</b>	<b>19</b>

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	12	7	3	9	—	—	—	—	—	—
Groß-Genf **)	9	6	3	2	—	—	—	—	—	—
Basel	12	3	3	9	1	1	1	—	—	—
Bern	3	3	1	3	—	—	—	—	1	—
Lausanne	1	6	1	3	1	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	1	—	3	1	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Biel	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Herisan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Locle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

\*\*\*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

## Morbidity.

---

Vom 1. bis zum 7. März 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 2 Fälle in Biel. — Freiburg (Kanton): 1 Fall in Remaufens. — Waadt (Kanton): 3 Fälle von modifizierten Blattern.

### 2. Masern.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 93 Fälle. — Bern (Kanton): 1 Fall in Biel. — Neuenburg (Kanton): 8 Fälle, wovon 6 in Neuenburg und 2 in Bevaix. — Waadt (Kanton): 22 Fälle in 4 Ortschaften zerstreut.

### 3. Scharlach.

Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 11 Fälle, wovon 2 von auswärts. — Neuenburg (Kanton): 12 Fälle, wovon 10 in Fleurier, 1 in Môtiers und 1 in Chaux-de-Fonds. — Waadt (Kanton): 19 Fälle in 10 Ortschaften zerstreut. — Freiburg (Kanton): 21 Fälle in 11 Ortschaften.

### 4. Diphtheritis und Croup.

Groß-Zürich: 8 Fälle. — Basel-Stadt: 8 Fälle. — Bern: 4 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 4 Fälle, wovon 2 in Fleurier, 1 in Neuenburg und 1 in Chaux-de-Fonds. — Waadt (Kanton): 6 Fälle in 4 Ortschaften.

### 5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 13 Fälle.

### 6. Varicellen.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 5 Fälle, wovon 3 in Petit-Chézard und 2 in Chaux-de-Fonds.

### 7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 7 Fälle. — Basel-Stadt: 11 Fälle. — Bern: 1 Fall.

### 8. Typhus.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds.

### 9. Infektiöses Kindbettfieber.

Basel-Stadt: 1 Fall.

### 10. Influenza.

Schaffhausen (Kanton): 4 Fälle von epidemischer Bronchitis in Schaffhausen. — Basel-Stadt: 4 Fälle.

---

## Gesamtbestand der Kranken

und

### Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 1. bis 7. März 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Pockenspital Zürich (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodosianum in Rlesbach (55 Betten). — Spital Genf (360 Betten). — Hôpital Prieuré in Genf (34 Betten). — Hôpital Butini in Genf (52 Betten). — Hôpital du chemin Gourgas in Genf (45 Betten). — Bürgerspital Basel (487 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Socin's Privatspital in Basel (12 Betten). — Diakonissenmutterhaus in Riehen (70 Betten). — Inselfspital in Bern (437 Betten).\*) — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerspital in Bern (120 Betten). — Jennerspital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Burgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtalès in Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence in Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital in Winterthur (115 Betten). — Spital Biel (81 Betten). — Spital Herlisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Frelburg (105 Betten). — Spital Providence in Frelburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

### 1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken . . . . .	—	—
2. Masern . . . . .	—	—
3. Scharlach . . . . .	15	—
4. Keuchhusten . . . . .	—	—
5. Diphtheritis und Croup . . . . .	16	4
6. Rothlauf . . . . .	7	—
7. Unterleibstypus . . . . .	2	1
8. Andere infektiöse Krankheiten . . . . .	15	2
9. Lungenschwindsucht . . . . .	27	13
10. Andere tuberkulöse Krankheiten . . . . .	23	16
11. Akuter Gelenkrheumatismus . . . . .	14	6
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane . . . . .	51	9
13. Akute Darmkrankheiten . . . . .	16	6
14. Alle übrigen Krankheiten . . . . .	421	146
15. Unfälle . . . . .	36	12
<b>Total</b>	<b>643</b>	<b>215</b>

### 2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 28. Februar in den genannten Krankenanstalten 3421. Er ist am 7. März in den oben erwähnten Anstalten 3302, ohne das Hôpital Butini in Genf und den Kinderspital in Lausanne.

\*) Am 1. März ist das Ausserkrankenhaus mit dem Inselfspital vereinigt worden.



## Gesetzgebung über das Gesundheitswesen.

### St. Gallen.

#### Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern.

(Vorschlag der großrätlichen Kommission vom 21. Februar 1891.)

*Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,*

In Betracht der Nothwendigkeit der Aufstellung gesetzlicher Schutzmaßregeln gegen den Alkoholismus, und in Ausführung von Art. 12 der Verfassung vom 16. November 1890,

*verordnet als Gesetz:*

Art. 1. Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, können in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

Art. 2. Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel neun bis achtzehn Monate. In Rückfällen findet eine zweckentsprechende Verlängerung der Frist statt.

Art. 3. Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt erfolgt in der Regel:  
*a.* auf Grund freiwilliger Anmeldung oder  
*b.* durch die Erkenntniß des Gemeinderathes der Wohngemeinde.

Art. 4. Die Gemeinderäthe erkennen über die Versetzung sowohl aus eigener Entschließung, als auf Antrag einer andern Behörde oder eines Anverwandten oder eines Vormundes.

Art. 5. Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt kann nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens beschlossen werden, welches den Zustand der Trunksucht (Alkoholismus) und zu dessen Heilung die Nothwendigkeit dieser Unterbringung konstatiert.

Art. 6. Die gemeinderäthlichen Erkenntnisse sind dem Betreffenden durch das Bezirksamt zur Verantwortung mitzuthemen, und bedürfen in allen Fällen zur Vollziehung der Bestätigung durch den Regierungsrath.

Dieser ist auch berechtigt, die Versorgung einer Person in solchen Fällen von sich aus zu beschließen, in denen die Unterbringung dringend geboten erscheint und die Gemeindebehörden eine solche verweigern.

Art. 7. Die durch die Versorgung in einer Trinkerheilstätte erwachsenen Kosten werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt; ist er vermögenslos oder sind für seine Familie die Kosten der Kur unerschwinglich, so werden sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben.

Der Staat leistet, wo es nöthig erscheint, an die Kosten der Unterbringung angemessene Beiträge.

Art. 8. Einen Monat vor Ablauf der Versorgungsfrist hat die Anstalt einen Bericht an diejenige Behörde abzugeben, welche ihr den Kranken zugewiesen, und kann die Kur bei noch nicht völliger Heilung innert den Grenzen der in Art. 2 festgesetzten Zeit verlängert werden.

Art. 9. Während der Dauer der Versorgungsfrist kann für die betreffende Person interimistisch ein Vormund bestellt werden. Das Gleiche kann schon vor der Unterbringung geschehen, sobald durch das amtsärztliche Gutachten eine erhebliche Willensschwäche infolge des übermäßigen Gebrauchs alkoholischer Getränke nachgewiesen ist.

**Art. 10.** Der Regierungsrath ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieser Gesetzesentwurf ist von einer bemerkenswerthen regierungsräthlichen Botschaft und von trefflichen Bemerkungen des Herrn Dr. Sonderegger begleitet.

## Waadt.

**Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Waadt, welcher die privaten Irrenanstalten und Asyle für Epileptische und Alkoholiker unter die Aufsicht des Sanitätsrathes stellt.**

### *Le Conseil d'Etat du canton de Vaud*

Vu les art. 17, 28, 29 et 275 de la loi du 13 mars 1886 sur l'organisation sanitaire;

Vu le préavis du Département de l'Intérieur;

#### *Arrête:*

**Art. 1<sup>er</sup>.** Les établissements privés destinés au traitement des aliénés, des épileptiques et des alcooliques sont placés sous la surveillance du Conseil de santé et des hospices.

**Art. 2.** Tout établissement prévu par le présent arrêté doit, dans la règle, être dirigé par un médecin.

Lorsqu'ensuite d'autorisation du Conseil de santé et des hospices une personne, autre qu'un médecin, est admise à diriger un tel établissement, elle est tenue de prouver qu'un médecin est chargé du service médical.

**Art. 3.** Ces établissements doivent se conformer aux directions du Conseil de santé et des hospices, spécialement en ce qui concerne la sécurité et la tranquillité publiques, la salubrité, la séparation des sexes, des âges, des genres et degrés de maladie, le nombre des gardiens et employés, etc.

**Art. 4.** La direction de tout établissement privé doit exiger de celui qui sollicite l'admission d'un malade la production des pièces ci-après:

- a. une demande formulée par les parents ou ayants-droit du malade ou le malade lui-même et légalisée;
- b. l'acte d'origine et l'acte de naissance du malade ou toute autre pièce officielle analogue;
- c. une déclaration d'un médecin constatant l'état de santé du malade et la nécessité d'un séjour dans l'établissement. Cette déclaration ne doit pas avoir plus de 15 jours de date et doit être légalisée;
- d. une déclaration de l'autorité compétente du domicile constatant qu'elle a connaissance de la demande.

Les malades ayant déjà séjourné dans un établissement du canton, prévu par le présent arrêté, qui personnellement demandent leur rentrée dans un tel établissement sont dispensés de produire les pièces prescrites sous lettres a, c et d ci-dessus.

**Art. 5.** Le directeur transmet les pièces prémentionnées au préfet de son district, dans les 48 heures dès l'entrée du malade.

A l'exception des pièces fixant l'origine du malade (art. 4, lettre b) qui sont adressées à l'autorité municipale, le préfet soumet les pièces au Département de l'Intérieur. Celui-ci les communique au Conseil de santé et des hospices, qui prononce sur l'admission du malade.

Art. 6. Un mois après l'entrée d'un malade, le médecin de l'établissement adresse d'office, au Département de l'Intérieur, service sanitaire, un rapport sur l'état du malade et sur la nécessité de son internement.

Art. 7. Le préfet est tenu d'aviser l'autorité tutélaire des cas d'internement.

Art. 8. La direction tient un registre matricule des malades, conformément au formulaire prescrit par le Conseil de santé et des hospices, qui a le droit de le consulter en tout temps.

Elle informe, dans les 24 heures, le Département de l'Intérieur, service sanitaire, de la sortie ou du décès des malades.

Art. 9. Le Conseil de santé et des hospices visite ou fait visiter, aussi souvent qu'il le juge nécessaire, et, en tout cas, une fois par année, les établissements prévus par le présent arrêté.

Art. 10. Le médecin délégué du district où se trouve l'établissement visite une fois chaque malade nouvellement admis, dans le premier mois de son séjour, et fait rapport au Département de l'Intérieur, qui l'avise des admissions prononcées.

Art. 11. Les frais de visite des établissements prévus par le présent arrêté, ainsi que ceux de correspondance et autorisations, sont supportés par les directeurs, chacun en ce qui le concerne, suivant un tarif établi par le Conseil de santé et des hospices.

Art. 12. Tout directeur ou médecin qui ne se conforme pas aux dispositions du présent arrêté, ou n'exécute pas les mesures ordonnées par le Conseil de santé et des hospices, est passible d'une amende qui ne peut pas excéder cent francs.

En cas de récidive, l'amende peut être doublée.

Le Conseil d'Etat peut ordonner la fermeture de l'établissement si le Conseil de santé et des hospices reconnaît que le service médical n'est pas fait régulièrement, que les malades sont l'objet de mauvais traitements ou qu'il s'y commet des actes contraires aux bonnes mœurs.

Art. 13. L'arrêté du 19 décembre 1860 est rapporté.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 24 mai 1890.

---

## Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichniß der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureau und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

*Demme*, R., Prof. Dr., d. Z. Rektor, Ueber den Einfluß des Alkohols auf den Organismus des Kindes. Rede zur Feier des 56. Stiftungstages der Universität Bern, am 22. November 1890. — Stuttgart. Ferdin. Enke. 1891.

*Bücher*, Karl, Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel, vom 1.—19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrathes bearbeitet. — Basel. H. Georg. 1891.

*Eidg. statistisches Bureau.*

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 24. Februar 1891 sucht die Direktion der **Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im I. Rang ihrer 5668 Meter langen Bahulinie, bestehend aus der 1388 Meter langen Drahtseilbahn Lauterbrunnen-Grütsch (I. Sektion) und der 4280 Meter langen elektrischen Bahn Grütschalp-Mürren (II. Sektion) sammt Zubehörden und Betriebsmaterial, zur Sicherstellung eines für die Erstellung der Bahnanlagen und Beschaffung des Betriebsmaterials zu verwendenden Anleiheens im Betrage von Fr. 600,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **26. März 1891** auslaufenden Frist, binnen welcher **allfällige Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. März 1891.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:

[<sup>3</sup>/<sub>2</sub>]

Die Bundeskanzlei.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 52, vom 10. März 1891.

Handelsregistereinträge. Handelsbericht des schweizerischen Konsulates in Venedig über das Jahr 1890. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Banque de Genève“ für das Jahr 1890. Ausstellung in Palermo. Situation ausländischer Banken.

### № 53, vom 11. März 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken. Autorisation zum Handel mit Gold- und Silberabfällen. Einnahmen der Zollverwaltung im Februar. Bundesrathsbeschluß betreffend Einfuhr von Nutzvieh. Verpfändungsbegehren der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren. Berechnung der Lieferfrist bei der Emmenthalbahn. Ernennung des Herrn Legationsraths Dr. jur. Carlin zum Sekretär der politischen Abtheilung des schweizerischen Departements des Auswärtigen.

### № 54, vom 12. März 1891.

Bekanntmachung betreffend den Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1889. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Einfuhr in den freien Verkehr im Februar 1891. Generalmonatsbilanz und Monatsbilanz der schweizerischen Emissionsbanken vom 31. Januar 1891. Notenverkehr zwischen den schweizerischen Emissionsbanken im Januar 1891. Fabrik- und Handelsmarken. Telegramme.

### № 55, vom 13. März 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Bank in St. Gallen“ für das Jahr 1890. Telegraphische Geldanweisungen. Poststückverkehr mit Victoria und Tanger. Situation ausländischer Banken.

### № 56, vom 14. März 1891.

Bekanntmachung betreffend den Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1889. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Banque commerciale neuchâteloise“ für das Jahr 1890. Deutsch-österreichische Handelsvertragsunterhandlungen. Projekt eines Freihafens in Kopenhagen. Fristverlängerung für die Eisenbahnlinien Zug-Walchwil-Goldau und Luzern-Küßnach-Immensee. Viehsperre in Frankreich. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 57, vom 16. März 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Zolltarif der Kongoländer. Zollpolitik in Belgien. Eingangszoll auf mechanische Singvögel in den Vereinigten Staaten. Ausstellung in Palermo. Situation ausländischer Banken.

### № 58, vom 16. März 1891.

Bekanntmachung betreffend den Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1889. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Bank in Zürich“ für das Jahr 1890. Handelsbericht des schweizerischen Konsulates in Galatz über das Jahr 1890. Situation ausländischer Banken.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1891
Date	
Data	
Seite	508-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.